



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Beamtenrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 2022, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Holly
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs
Richterin Strunk
ehrenamtlicher Richter Angestellter Gerhardus
ehrenamtlicher Richter Rentner Glöckner

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 27. Juni 2019 rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Ablehnung seiner Einstellung in den Polizeivollzugsdienst rechtswidrig gewesen ist.

Er wurde im Oktober 2016 wegen rezidivierender Bauchschmerzen zur Diagnostik in der Klinik A***B*** aufgenommen. Dort wurde eine Laktoseintoleranz und eine Fruktosemalabsorption diagnostiziert. In dem Entlassungsbrief wurde ihm für die nächsten Wochen eine laktosefreie und fruktosearme Diät empfohlen.

Unter dem 18. November 2018 bewarb er sich um eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei zum 1. September 2019. Im Rahmen der polizeiärztlichen Untersuchung wies er auf die bei ihm diagnostizierten Lebensmittelunverträglichkeiten hin. Der Polizeiarzt stufte ihn daraufhin unter Verweis auf die Merkmal-Nummer 10.1.1 der Ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit – PDV 300 – sowie dem Stichwort Nahrungsmittelunverträglichkeit als polizeidienstuntauglich ein.

Am 27. Juni 2019 erließ die Beklagte den angefochtenen Ablehnungsbescheid. Zur Begründung verwies sie auf die polizeiärztliche Auswahluntersuchung. Aus dieser ergebe sich die Polizeidienstuntauglichkeit des Klägers.

Noch am selben Tag erhob der Kläger gegen den Bescheid Widerspruch und stellte bei der erkennenden Kammer einen Eilantrag.

Zur Begründung reichte er einen Arztbericht der A***Klinik B*** vom 28. Juni 2019 zur Akte. Danach spreche das Ergebnis der aktuellen Testung weiterhin für eine

Malabsorption von Milch- und Fruchtzucker. Der Kläger habe bei der aktuellen Te-
stung jedoch keine Bauschmerzen oder sonstigen Symptome entwickelt.

Unter dem 30. Juli 2019 nahm der Polizeiarzt Dr. C*** hierzu Stellung. Der Kläger
habe im Arztgespräch berichtet, vor der Diagnose im Jahr 2016 Bauchschmerzen
gehabt zu haben. Durch die Einhaltung einer Diät habe sich der Zustand gebessert.
Zudem nehme er gelegentlich Enzympräparate. Spezielle diätetische Maßnahmen
seien in der Ausbildung und im Einsatz weder vorgesehen noch umsetzbar. Zudem
sei die Einnahme von Präparaten problematisch, da die benötigte Enzymmenge
respektive die im Nahrungsmittel enthaltene Laktosemenge nicht bekannt sei. Über-
dies sei das Auftreten von Beschwerden im Einsatz nicht nur für den Betroffenen
unangenehm, sondern auch dazu geeignet, die Sicherheit und das Ziel eines Ein-
satzes zu gefährden.

Nachdem die Kammer dem Antrag mit Beschluss vom 23. August 2019
– 2 L 802/19.KO – stattgegeben hatte, wurde die Entscheidung durch das Oberver-
waltungsgerichts Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 8. November 2019
– 10 B 11384/19.OVG – abgeändert und der Antrag abgelehnt.

Daraufhin erklärte die Beklagte das Widerspruchsverfahren mit Schreiben vom
15. November 2019 für erledigt.

Am 15. Dezember 2019 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren
weiterverfolgt. Er habe im Hinblick auf zukünftige Bewerbungen ein Feststellungs-
interesse. Überdies sei er vollumfänglich polizeidiensttauglich. Die Beklagte könne
seine gesundheitliche Eignung nicht auf der Grundlage der bereits überholten Arzt-
berichte aus dem Jahr 2016 beurteilen. Seit längerer Zeit schränke er sich bei seiner
Ernährung nicht mehr ein. Er könne selbst Fertiggerichte ohne Probleme zu sich
nehmen. Lediglich auf laktosehaltige Milch verzichte er. Dies allerdings nur deshalb,
weil er inzwischen den Geschmack von laktosefreier Milch bevorzuge. Der hierge-
gen von der Beklagten erhobene Einwand, das Speiseangebot sei derzeit aufgrund
der Corona-Pandemie eingeschränkt, könne mangels näherer Angabe nicht nach-
vollzogen werden. Zudem bestehe im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung die
Möglichkeit, notfalls Präparate einzunehmen. Nach den Ausführungen des Gutach-
ters sei die Einnahme solcher Präparate unbedenklich. Die Beklagte habe nicht

plausibel dargelegt, warum das Mitführen solcher Präparate nicht möglich sein sollte. Unabhängig davon habe er bis zum heutigen Tag keine Präparate einnehmen müssen. Er habe lediglich stets auf die Möglichkeit der Einnahme verwiesen. Seine gesundheitliche Situation sei daher nicht dazu geeignet, die Sicherheit und das polizeiliche Ziel eines Einsatzes zu gefährden. Die Beklagte habe keine individuelle Prüfung seiner Polizeidiensttauglichkeit vorgenommen. Jedenfalls seien die hier in Rede stehenden Unverträglichkeiten nicht in gehöriger Form untersucht worden. Der erfolgte Verweis auf die PDV 300 gehe fehl, da die bei ihm diagnostizierten Lebensmittelunverträglichkeiten dort keine Erwähnung fänden. Bei einer Lebensmittelunverträglichkeit handele es sich nicht um eine Krankheit. Die aktuelle Fassung der PDV 300 stelle darüber hinaus eine unzulässige Rückwirkung zu seinen Lasten dar. Sie sei ferner deshalb offenkundig verfassungswidrig, weil sie bei einer schematischen Anwendung – wie sie die Beklagte vornehme – zu willkürlichen Ergebnissen führe. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung hätte berücksichtigt werden müssen, dass es bei ihm keine Anhaltspunkte für durch Stress verursachte Probleme der Verdauungsfunktion gebe. Die Ausführungen des Herrn Dr. C*** seien durch das eingeholte Sachverständigengutachten eindeutig widerlegt worden. Schließlich liege bei ihm keine Intoleranz, sondern lediglich eine Malabsorption vor. Dies habe die Beklagte nicht berücksichtigt.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Bescheid vom 27. Juni 2019 rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es bestünden bereits Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage. Der Kläger habe kein Feststellungsinteresse dargelegt. Jedenfalls sei die Ablehnung der Aufnahme des Klägers in den Vorbereitungsdienst zu Recht erfolgt. Insoweit werde auf die Stellungnahmen des Polizeiarztes vom 30. Juli 2019 sowie vom 11. Februar 2022 verwiesen. Die Bedenken ergäben sich ferner aus der Neufassung der PDV 300. Nach den in der Anlage 1 geregelten ergänzenden Hinweisen solle ein Polizeivollzugsbeamter im Dienst über einen längeren Zeitraum ohne Medikation

und Diätahrung auskommen. Diesen Anforderungen werde der Kläger aufgrund seiner Lebensmittelunverträglichkeiten nicht gerecht. Es könne nicht sichergestellt werden, dass er den Polizeivollzugsdienst beschwerdefrei absolvieren könne. Ausweislich der vorgelegten Speisepläne werde im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung keine Rücksicht auf diätische Maßnahmen oder Glaubenseinstellungen genommen. Bei den warmen Mahlzeiten werde bei fast jedem Gericht Milch verwendet. Zum Frühstück und Abendessen werde unter anderem Brot, Wurst, Milch, Marmelade und Müsli bereitgehalten. Die Inhaltsstoffe der Speisen könnten nicht abschließend benannt werden, da für die Vorbereitung der Gerichte auch Fertig-, Convenience-, Tiefkühlprodukte oder zum Teil vorgefertigte Essen verwendet würden. Die für die Einsatzkräfte bei Großveranstaltungen bereitgestellten Lunchpakete bestünden zum überwiegenden Teil aus Fertig- und Convenience-Produkten. Eine große Menüauswahl werde nicht bereitgestellt. Das Auftreten von Beschwerden im Einsatz sei zudem nicht nur für den Betroffenen unangenehm, sondern auch dazu geeignet, die Sicherheit und das polizeiliche Ziel eines Einsatzes zu gefährden. Ein Einsatz des Klägers auf See sei von vornherein ausgeschlossen. Da der Kläger aus den genannten Gründen als von vornherein polizeidienstuntauglich angesehen werde, sei eine Prognose für die Zukunft entbehrlich. Dies habe bereits das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz festgestellt. Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, inwieweit sie den Kläger über die bereits erfolgte ärztliche Untersuchung im Hinblick auf seine Polizeidiensttauglichkeit hätte testen sollen. Die Diagnose und die damit einhergehenden Symptome stünden nicht in Streit. Sie habe unter Berücksichtigung dessen eine Einzelfallentscheidung anhand der individuellen gesundheitlichen Beschwerden getroffen. Das eingeholte Gutachten sei jedenfalls nicht geeignet, die polizeiärztlichen Bedenken auszuräumen. Zunächst stimmten die im Gutachten zugrunde gelegten Aussage nicht mit denen überein, die der Kläger gegenüber dem Polizeiarzt getätigt habe. Der Polizeiarzt habe sich notiert, dass der Kläger hinsichtlich der Fruktose auf die Einhaltung einer Diät achte, sein Zustand nach der Diät besser geworden sei und er gelegentlich Präparate einnehme. Wenn der Kläger nunmehr angebe, beschwerdefrei zu sein, liege dies an der Einnahme von Enzympräparaten und Medikamenten. Das Mitführen von Enzympräparaten sei jedoch mit der polizeilichen Logistik nicht vereinbar. Die Behauptung des Klägers, er habe bislang keine Präparate eingenommen, stelle sie in Streit. Sollte sie sich jedoch als wahr erweisen, sei dem Kläger nicht bekannt, wie er auf Enzympräparate

reagiere. Überdies hänge das Auftreten von Verdauungsproblemen bzw. einer Symptomatik nach den Ausführungen des Gutachters von unterschiedlichen Faktoren – unter anderem Stress – ab. Bedingt durch den hohen psychischen und physischen Stress, die hohen körperlichen Belastungen, logistische Probleme des Toilettengangs und wiederholten Veränderungen des Tagesrhythmus komme es bei Polizeivollzugsbeamten ohnehin regelmäßig zu Problemen mit der Verdauungsfunktion. Personen mit einem erhöhten Risiko dürften diesen Belastungen aus Fürsorgegesichtspunkten nicht ausgesetzt werden. Der Gutachter selbst habe das Auftreten von Beschwerden beim Kläger nicht ausgeschlossen. Die dargelegten Besonderheiten des Polizeivollzugsdienstes könnten diese Wahrscheinlichkeit außerordentlich erhöhen. Des Weiteren sei die aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte Einschränkung des Speiseangebotes im Gutachten unberücksichtigt geblieben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens des Herrn Dr. med. D***, Medizinische Fakultät E*** der Universität F***. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 24. Januar 2022 verwiesen (Blatt 211 ff. der Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die sonstigen zu den Akten gereichten Unterlagen, den Verwaltungsvorgang der Beklagten (ein Heft) sowie die Gerichtsakte 2 L 802/19.KO Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Sie ist als Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – analog zulässig. Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist die statthafte Klageart, wenn sich der Verwaltungsakt durch Zurücknahme oder anders erledigt hat und der Kläger den Ausspruch begehrt, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist. So liegt der Fall hier.

Der Ablehnungsbescheid vom 27. Juni 2019 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Beklagte hat mit dem angefochtenen Bescheid eine Einstellung des Klägers zum 1. September 2019 abgelehnt. Der genannte Einstellungszeitpunkt ist bereits verstrichen.

Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung. Dieses ergibt sich aus der bestehenden Wiederholungsgefahr. Der Kläger möchte weiterhin in den Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei eingestellt werden. Im Falle der erneuten Bewerbung des Klägers droht abermals eine Ablehnung seiner Einstellung aufgrund der bei ihm diagnostizierten Laktose- und Fruktosemalabsorption.

Die Klage ist zudem begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die begehrte Feststellung. Der Ablehnungsbescheid vom 27. Juni 2019 ist zum hier maßgeblichen Zeitpunkt, unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. März 2018 – OVG 4 B 19.14 –, juris, Rn. 15), rechtswidrig gewesen, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog.

Nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes – GG –, § 2 Bundespolizeibeamtengesetz – BPolBG – i. V. m. § 9 Bundesbeamtengesetz sind Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Geeignet in diesem Sinne ist nur, wer dem angestrebten Amt in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht gewachsen ist. Bei der von Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Eignungsbeurteilung hat der Dienstherr daher immer auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Bewerber den Anforderungen des jeweiligen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2013 – 2 C 12.11 –, juris, Rn. 10 m. w. N.).

Es obliegt dem Dienstherrn, die körperlichen Anforderungen der jeweiligen Laufbahn zu bestimmen. Hierbei steht ihm ein weiter Einschätzungsspielraum zu, bei dessen Wahrnehmung er sich am typischen Aufgabenbereich der Ämter der Laufbahn zu orientieren hat. Diese Vorgaben bilden den Maßstab, an dem die individuelle körperliche Leistungsfähigkeit der Bewerber zu messen ist. Zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung müssen sodann die körperlichen und psychischen Veranlagungen des Bewerbers festgestellt und deren Auswirkungen auf sein Leistungsvermögen bestimmt werden. Diese Beurteilungsvorgänge erfordern in aller Regel besondere medizinische Sachkunde, über die nur ein Arzt verfügt. Der Arzt

wird als Sachverständiger tätig, auf dessen Hilfe der Dienstherr angewiesen ist, um die notwendigen Feststellungen treffen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2013, a. a. O., Rn. 11 und 12 m. w. N.).

Die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers für das von ihm angestrebte öffentliche Amt bezieht sich nicht nur auf den gegenwärtigen Stand, sondern auch auf die künftige Amtstätigkeit und enthält eine Prognose, die eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Bewerbers verlangt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2013, a. a. O., Rn. 13 m. w. N.). Für die zunächst erforderliche aktuelle gesundheitliche Eignung trägt der Einstellungsbewerber die materielle Beweislast. Verbleibende Zweifel im Zusammenhang mit der ferner anzustellenden Prognosebeurteilung gehen hingegen zu Lasten des Dienstherrn, der gehalten ist, durch Beibringung tatsächlicher Anhaltspunkte zu belegen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit des Beamtenbewerbers vor Erreichen der Altersgrenze auszugehen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. März 2018, a. a. O., Rn. 29 m. w. N.). Die Verwaltungsgerichte haben über die gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern zu entscheiden, ohne an tatsächliche oder rechtliche Wertungen des Dienstherrn gebunden zu sein; diesem steht insoweit kein Beurteilungsspielraum zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2013, a. a. O., Rn. 24).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe durfte die Beklagte die gesundheitliche Eignung des Klägers nicht verneinen. Der Kläger ist zum hier maßgeblichen Zeitpunkt polizeidiensttauglich gewesen (I.). Zudem haben keine tatsächlichen Anhaltspunkte bestanden, welche die Annahme gerechtfertigt haben, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten wird bzw. der Kläger wegen einer chronischen Erkrankung voraussichtlich regelmäßig erhebliche dem Dienstherrn in der Gesamtheit nicht zumutbare Ausfallzeiten aufweisen wird (II.).

I. Der Kläger ist zum hier maßgeblichen Zeitpunkt, unmittelbar vor dem Einstellungstermin am 1. September 2019, polizeidiensttauglich gewesen.

Er hat die besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst (vgl. § 4 Abs. 1 BPolBG) erfüllt. Bei Polizeivollzugsbeamten geht der Dienstherr grundsätzlich davon aus, dass diese zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder Stellung die ihrem statusrechtlichen Amt entsprechen, einsetzbar sein müssen. Die konkreten Anforderungen ergeben sich unter anderem aus der PDV 300. In dieser Verwaltungsvorschrift hat der Dienstherr im Rahmen des ihm zustehenden Einschätzungsspielraums die körperlichen Anforderungen für alle Laufbahnbewerberinnen und -bewerber im Polizeidienst inhaltlich näher konkretisiert (vgl. VG Gießen, Urteil vom 10. September 2020 – 5 K 1274/18.GI –, juris, Rn. 28 m. w. N.).

Gemäß Ziffer 1.2 der PDV 300 müssen Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit der Bewerber insbesondere die Verwendung im Außendienst und (Wechsel-)Schichtdienst, den körperlichen Einsatz gegen Personen, die Anwendung unmittelbaren Zwangs und den Gebrauch von Waffen zulassen. Dies ist bei dem Kläger der Fall.

Dem Kläger kann die erforderliche Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit insbesondere nicht pauschalisierend aufgrund der bei ihm diagnostizierten Nahrungsmittelunverträglichkeiten abgesprochen werden. Denn eine Polizeidienstunfähigkeit kann nicht allein auf die Diagnose einer Nahrungsmittelunverträglichkeit gestützt werden. Es kommt auf deren konkrete Auswirkungen für den Polizeidienst an. Die Bewertung hat im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG anhand einer konkreten Beurteilung des individuellen Falls des Einstellungsbewerbers, nämlich der bei ihm vorliegenden Intensität der Unverträglichkeit sowie den bei ihm auftretenden Symptomen, den dadurch erforderlichen Ernährungseinschränkungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die umfassende Einsatzfähigkeit im Polizeivollzugsdienst zu erfolgen. Bleiben die Auswirkungen der Unverträglichkeit in einem Bereich, der die umfassende Einsetzbarkeit des Einstellungsbewerbers nicht beeinträchtigt, ist die Polizeidienstfähigkeit gegeben (vgl. VG Köln, Beschluss vom 18. März 2021 – 19 L 83/21 –, juris, Rn. 20 bis 23 m. w. N.). So liegt der Fall hier.

Der Kläger hat trotz der bei ihm diagnostizierten Laktose- und Fruktosemalabsorption die erforderliche Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit vorweisen können.

Insbesondere hat kein die Polizeidiensttauglichkeit ausschließendes Merkmal vorgelegen.

Die Polizeidiensttauglichkeit des Klägers ist zunächst nicht wegen der Merkmal-Nummer 10.1.1 der PDV 300 (schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Verdauungsorgane) ausgeschlossen gewesen. Ausweislich des Arztberichts der A***Klinik B*** vom 28. Juni 2019 hat der Kläger bei der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Testung der Laktose- und Fruktosemalabsorption keine Bauchschmerzen oder sonstigen Symptome entwickelt. Dies war auch bei der dem Gutachten des Dr. D***, Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie, zugrunde liegenden Testung der Fall. Unter Berücksichtigung dessen kam der Gutachter zu dem nachvollziehbaren Schluss, die Merkmal-Nummer 10.1.1 der PDV 300 kommt bei dem Kläger bereits mangels Krankheit nicht in Betracht. Der Kläger sei vollumfänglich gesund. Es liege lediglich eine Malabsorption für Laktose und Fruktose in der Testsituation vor. Die Malabsorption sei zu unterscheiden von einer – hier nicht vorliegenden – Intoleranz, bei der neben der Malabsorption auch klinische Beschwerden aufträten. Unter Berücksichtigung dessen liegt der genannte Ausschlussgrund hier jedenfalls nach der gebotenen Einzelfallprüfung nicht vor. Es ist kein einer schwerwiegenden, chronischen oder zu Rückfällen neigenden Krankheit der Verdauungsorgane vergleichbarer Fall feststellbar.

Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, bei dem Kläger habe im Jahr 2016 eine klinische Symptomatik vorgelegen. Denn maßgeblich ist der Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses, zu dem – wie dargelegt – keine Beschwerden vorlagen.

Darüber hinaus hat die Leistungsfähigkeit des Klägers eine Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung (vgl. § 10 BPolBG) zugelassen. Ein gesundheitliches und/oder einsatztaktisches Risiko hat nicht vorgelegen. Trotz der diagnostizierten Laktose- und Fruktosemalabsorption besitzt der Kläger nach den Ausführungen des Gutachters die Fähigkeit, an Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Dem Gutachter lagen bei seiner Beurteilung zwei für die Gemeinschaftsverpflegung repräsentative Speisepläne vor. Danach gibt es ausweislich des Gutachtens jeden Tag mindestens ein Gericht, das keine Laktose enthält. Das Dessert könne – dem ist zuzustimmen – weggelassen werden. Zudem könnten Betroffene 12 g Laktose (250 ml Milch) unproblematisch vertragen. Da im Rahmen der typischen Gemeinschaftsverpflegung für den Kläger unbedenkliche Speisen angeboten werden, kann er auf die für ihn

unverträglichen Lebensmittel ohne Probleme verzichten. Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung der Fähigkeit des Klägers, an Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen von Einsätzen teilzunehmen, sind nicht ersichtlich.

Der hiergegen erhobene Einwand der Beklagten, das Speiseangebot sei gegenwärtig durch die Corona-Pandemie eingeschränkt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Es ist bereits anhand des pauschal gebliebenen Vortrages der Beklagten nicht nachvollziehbar, inwieweit das Speiseangebot tatsächlich im Rahmen der Ausbildung und der Einsatzversorgung eingeschränkt ist. Zudem ist nicht ersichtlich, warum eine aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte Einschränkung des Speiseangebotes – entgegen den zuvor dargelegten Ausführungen des Gutachters – der Fähigkeit des Klägers, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, entgegenstehen soll.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Verweis der Beklagten auf die Änderungen in der neuen Fassung der PDV 300 – unabhängig von der Frage, ob diese aufgrund des hier maßgeblichen Zeitpunktes überhaupt anwendbar sind. Nach den ergänzenden Hinweisen zu den Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst in Anlage 1 der PDV 300 muss der Polizeivollzugsbeamte grundsätzlich über einen längeren Zeitraum ohne Medikamente auskommen. Die Bewältigung polizeilicher Einsatzmaßnahmen darf durch die Nichteinnahme notwendiger Medikamente nicht gefährdet sein. Eine Gefahr im vorgenannten Sinne ist vorliegenden nicht erkennbar. Der Kläger kommt grundsätzlich über einen längeren Zeitraum ohne Medikamente aus. Denn er kann – wie zuvor dargelegt – ohne die Einnahme von Präparaten an Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Unabhängig davon stellt sich insoweit die Frage, ob Enzympräparate notwendige Medikamente im vorgenannten Sinne sind. Die Präparate sind frei verkäuflich und nach den Angaben des Gutachters selbst in größerer Menge unbedenklich.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum der bloße Verzicht auf laktosehaltige Milch der Polizeidiensttauglichkeit entgegenstehen soll. Das Einhalten einer Diät kann nicht ohne weitere individuelle Prüfung zur Polizeidienstuntauglichkeit führen, auch wenn dies in der PDV 300 als ausschließendes Merkmal benannt ist. Es ist vielmehr im konkreten Fall zu prüfen, ob bei der Einhaltung einer Diät hinreichende Anhaltspunkte für die Polizeidienstuntauglichkeit des Bewerbers gegeben sind (vgl.

zur bloßen Erwähnung einer Krankheit in der PDV 300 SächsOVG, Urteil vom 8. November 2016 – 2 A 484/15 –, juris, Rn. 21). Dies ist hier nicht der Fall. Auswirkungen des Ernährungsverzichts auf die Einsatzfähigkeit des Klägers sind weder dargelegt noch ersichtlich.

Soweit die Beklagte ausführt, der Kläger habe nur deshalb keine Beschwerden, weil er sich an seine Diät halte und Präparate einnehme, ist dies unter Berücksichtigung des Klägervortrages und des übrigen Akteninhaltes nicht überzeugend. Der Kläger ist während des gesamten Verfahrens bei seinem Vortrag geblieben, nur für Milch auf laktosefreie Produkte zurückzugreifen und ansonsten keine Diät einzuhalten. Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage wird durch die Empfehlung im Entlassungsbericht aus dem Jahr 2016 untermauert. Empfohlen wurde darin lediglich für die nächsten Wochen (nach der Entlassung im Oktober 2016) eine laktosefreie und fruktosearme Diät. Zudem ist der Ernährungsstatus des Klägers nach den Ausführungen des Gutachters komplett unauffällig. Auch laborchemisch finde sich kein Hinweis auf eine Mangelernährung.

Schließlich führen die Ausführungen des Gutachters, wonach es in Zusammenhang mit Stress auch bei niedriger Laktosemenge zu Beschwerden kommen könne, zu keiner anderen Einschätzung. Anhaltspunkte dafür, dass dies bei dem Kläger der Fall ist, liegen nicht vor. Die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Klägers ist durch diese allgemeinen Hinweise nicht substantiiert in Frage gestellt worden.

Einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts bedarf es nicht. Das eingeholte Gutachten, dem das Gericht folgt, ist nachvollziehbar und überzeugend. Es bestehen keine Zweifel an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Gutachters. Er ist von zutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgegangen und hat die entscheidungserheblichen Fragen plausibel abgehandelt. Die Polizeiärztlichen Feststellungen und Einschätzungen stehen dem nicht entgegen. Sie sind vielmehr durch das eingeholte Gutachten erschüttert. Dies gilt insbesondere für die im Jahr 2019 erstellte Stellungnahme des Herrn Dr. C***, in der dieser noch von einer Laktoseintoleranz ausgegangen ist.

II. Die gesundheitliche Eignung ist auch nicht wegen künftiger Entwicklungen zu verneinen.

Die gegenwärtig vorhandene gesundheitliche Eignung kann wegen künftiger Entwicklungen nur verneint werden, wenn durch tatsächliche Anhaltspunkte belegt werden kann, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2013, a. a. O., Rn. 21). Gleiches gilt, wenn der Beamte zwar die gesetzliche Altersgrenze im Dienst erreichen wird, es aber absehbar ist, dass er wegen einer chronischen Erkrankung voraussichtlich regelmäßig erhebliche dem Dienstherrn in der Gesamtheit nicht zumutbare Ausfallzeiten aufweisen wird. Die wahrscheinlich erwartbaren Fehlzeiten müssen in der Summe ein Ausmaß erreichen, das einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit etliche Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gleichkommt. Es muss der Schluss gerechtfertigt sein, die Lebensdienstzeit sei erheblich verkürzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – 2 C 16.12 –, juris, Rn. 23). So liegt der Fall hier nicht.

Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit treten gemäß § 5 BPolBG mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. Nach der Einschätzung des Gutachters ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zum Erreichen dieser gesetzlichen Altersgrenze aufgrund seiner Laktose- bzw. Fruktosemalabsorption über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen oder vor Eintritt in den Ruhestand eine Dienstunfähigkeit bei ihm eintreten wird. Der Gutachter hat zwar nicht ausschließen können, dass bei dem Kläger im Verlauf einer möglicherweise langjährigen Dienstzeit ausnahmsweise Beschwerden auftreten. Er hält dies jedoch in der Gesamtschau für sehr unwahrscheinlich. Zudem hat er durch die Verwendung des Wortes „ausnahmsweise“ deutlich zum Ausdruck gebracht, dass jedenfalls keine über Jahre hinweg andauernden krankheitsbedingten Ausfälle auftreten werden oder gar ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand erforderlich sein wird. Darüber hinaus geht es zu Lasten des Dienstherrn, wenn sich vorzeitige dauernde Dienstunfähigkeit oder krankheitsbedingte erhebliche und regelmäßige Ausfallzeiten nach Ausschöpfen der zugänglichen Beweisquellen weder feststellen noch ausschließen lassen. Die Voraussetzungen für die Annahme der mangelnden gesundheitlichen Eignung eines Bewerbers sind in einem solchen Fall nicht erfüllt (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013, a. a. O., Rn. 27 - 28).

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Holly ist wegen Krankheit an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Dr. Dawirs

gez. Dr. Dawirs

gez. Strunk

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7.613,94 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Holly ist wegen Krankheit an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Dr. Dawirs

gez. Dr. Dawirs

gez. Strunk